



HEMMER / WÜST / HEIN

POLIZEI- UND ORDNUNGSRECHT RHEINLAND-PFALZ

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

2. Auflage

E-BOOK SKRIPT POLIZEIRECHT RHEINLAND-PFALZ

Autoren: Hemmer/Wüst/Hein

2. Auflage 2020

ISBN: 978-3-86193-970-2

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT POLIZEIRECHT RHEINLAND-PFALZ

1. KAPITEL: EINFÜHRUNG

A. Bedeutung des Polizei- und Ordnungsrechts für die Examensklausur

B. Grundbegriffe

I. Historische Entwicklung des Polizeibegriffs

II. Polizeibegriffe

1. Materieller Polizeibegriff
2. Institutioneller Polizeibegriff
3. Formeller Polizeibegriff

III. Rechtsvorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts

1. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)
2. Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden (OrdnungsbehördenZuVO)
3. Strafprozessordnung (StPO)
4. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
5. Sonstige Rechtsvorschriften

IV. Gesetzgebungskompetenzen und MEPoIG

1. Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Polizei- und Ordnungsrechts
 - a) Grundsatz
 - b) Ausnahmen
2. Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes der Länder (MEPoIG)

C. Gefahrenabwehrbehörden nach dem POG

I. Gefahrenabwehrbehörden

1. Ordnungsbehörden
2. Allgemeine Ordnungsbehörden
3. Sonderordnungsbehörden

II. Polizei des Landes

III. Weitere Vollzugskräfte

D. Bundespolizei und private Sicherheitsdienste

- I. Die Bundespolizei und weitere Polizeien des Bundes
- II. Private Sicherheitsdienste

2. KAPITEL: DIE KLAUSUR IM POLIZEI- UND ORDNUNGSRECHT

A. Grundproblematik

B. Klausurbearbeitungsvorgang

§ 1 FORTSETZUNGSFESTSTELLUNGSKLAGE

A. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 I S. 4 VwGO analog / direkt

- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I S. 1 VwGO
 1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

2. Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art

3. Abdrängende Sonderzuweisung

- a) § 23 I EGGVG bzw. § 98 II S. 2 StPO bei Strafverfolgung
- b) Sonderkonstellation im materiellen Gutachten
- c) Freiheitsentzug, § 15 II S. 1 POG
- d) Wohnungsdurchsuchung, § 21 I S. 2 POG
- e) Untersuchen von Personen, § 11a III S. 2 POG

II. Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 I S. 4 VwGO analog / direkt

1. Vorliegen eines Verwaltungsakts gem. § 35 S. 1 VwVfG

- a) Ausgangspunkt: Regelung i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG
- b) Maßnahmen auf Grundlage der Generalklausel (§ 9 I S. 1 HS 1 POG) und Einzelmaßnahmen nach den §§ 9a - 42 POG
- c) Maßnahmen der modernen Datenerhebung und Datenverarbeitung
- d) Zwangsmaßnahmen, (§ 57 I POG i.V.m.) § 61 LVwVG
- e) Unmittelbare Ausführung, § 6 I POG
- g) Einzelfallregelung und Allgemeinverfügung

2. Erledigung des VA, § 43 II VwVfG

- a) Erledigung des VA nach Klageerhebung
- b) Erledigung des VA vor Klageerhebung

III. Klagebefugnis analog § 42 II VwGO

IV. Widerspruchsverfahren

- 1. Erledigung des VA nach Ablauf der Widerspruchsfrist (aber vor Klageerhebung!)**
- 2. Erledigung des VA vor Ablauf der Widerspruchsfrist (aber vor Klageerhebung!)**

V. Klagefrist

- 1. Erledigung des VA nach Ablauf der Klagefrist**
- 2. Erledigung des VA vor Ablauf der Klagefrist**
 - a) Mindermeinung
 - b) Herrschende Meinung

VI. Besonderes Feststellungsinteresse

- 1. Konkrete Wiederholungsgefahr**
- 2. Rehabilitationsinteresse**
- 3. Präjudizialität für Ersatzansprüche**
- 4. Schwerwiegender oder sich typischerweise schnell erledigender Grundrechtseingriff**
 - a) Schwerwiegender Grundrechtseingriff
 - b) Sich typischerweise schnell erledigender Grundrechtseingriff

VII. Klagegegner

- 1. Ordnungsbehörde**
- 2. Polizeibehörde**

VIII. Sonstige Sachentscheidungs Voraussetzungen

B. Objektive Klagehäufung, § 44 VwGO

C. Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage

I. Ermächtigungsgrundlage für Primärmaßnahmen

- 1. Allgemeines**
- 2. Systematik der Ermächtigungsgrundlagen**
 - a) Spezialgesetzliche Befugnisse, § 9 II POG

- b) Standardbefugnisse nach § 9 I S. 1 HS 2 POG i.V.m. §§ 9a - 42 POG
- c) Generalklausel, § 9 I S. 1 HS 1 POG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

- a) Sachliche Zuständigkeit („Aufgabeneröffnung“)
- b) Örtliche Zuständigkeit

2. Verfahren

3. Sonstige formelle Voraussetzungen

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Subsumtion unter § 9 II POG i.V.m. Spezialgesetz

2. Allgemeine Ausführungen zur Subsumtion unter die Standardbefugnisse und die Generalklausel

- a) Öffentliche Sicherheit
- b) Öffentliche Ordnung
- c) Gefahrenbegriff

3. Subsumtion unter die Standardbefugnisse, § 9 I S. 1 HS 2 POG

- a) Befragung und Auskunftspflicht, § 9a POG
- b) Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen, § 10 POG
- c) Erkennungsdienstliche Maßnahmen, § 11 POG
- d) Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen, § 11a POG
- e) Vorladung, § 12 POG
- f) Meldeauflage, § 12a POG
- g) Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot sowie Kontakt- und Näherungsverbot, § 13 POG
- h) Gewahrsam, §§ 14 - 17 POG
- i) Durchsuchungen, §§ 18 - 21 POG
- j) Moderne Datenerhebung und Datenverarbeitung, §§ 26 - 42 POG

4. Subsumtion unter die Generalklausel, § 9 I S. 1 HS 1 POG

5. Verantwortlichkeit, §§ 4, 5 und 7 I POG

- a) Begriff der Verantwortlichkeit
- b) Verhaltensverantwortlicher, § 4 POG
- c) Zustandsverantwortlicher, § 5 POG
- d) Anscheinsverantwortlicher
- e) Unmittelbare Ausführung, § 6 I POG
- f) Inanspruchnahme Nichtverantwortlicher, § 7 I POG

6. Gefahrenabwehrrechtliche Handlungsgrundsätze

- a) Bestimmtheit, § 37 I VwVfG
- b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, § 2 POG
- c) Ermessensausübung, § 3 POG bzw. § 40 VwVfG

D. Rechtmäßigkeit gefahrenabwehrrechtlicher Sekundärmaßnahmen

I. Ermächtigungsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Gestrecktes Verfahren, § 61 I LVwVG

- a) Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung
- b) Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
- c) Ermessen und Verhältnismäßigkeit

2. Sofortvollzug, § 61 II POG

- a) Rechtmäßigkeit des hypothetischen Grund-VA
- b) Besondere Voraussetzungen des § 61 II LVwVG
- c) Sonstige Voraussetzungen

3. Abgrenzung zur unmittelbaren Ausführung

- a) Systematische Stellung
- b) Abgrenzung zum Sofortvollzug nach § 61 II LVwVG
- c) Prüfung des § 6 I POG

IV. Verletzung eines subjektiven Rechts

IV. Versammlungsrecht

1. Anwendungsbereich des VersG

- a) Versammlungsbegriff
- b) Öffentlichkeit einer Versammlung
- c) Anwendbarkeit des POG bei öffentlichen Versammlungen

2. Formelle Rechtmäßigkeit

3. Materielle Rechtmäßigkeit

- a) Maßnahmen bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen
- b) Maßnahmen bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel
- c) Gefahrenabwehrrechtliche Handlungsgrundsätze

§ 2 ANFECHTUNGSKLAGE, § 42 I ALT. 2 VWGO

A. Zulässigkeit der Anfechtungsklage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs gem. § 40 I S. 1 VwGO

II. Statthaftigkeit der Anfechtungsklage

1. Vorliegen eines Verwaltungsakts gem. § 35 VwVfG

2. Keine Erledigung des Verwaltungsakts

- a) Erledigung durch Zeitablauf
- b) Erledigung durch veränderte tatsächliche Umstände
- c) Keine Erledigung, sofern Vollstreckungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden können
- d) Keine Erledigung in Kostenbescheidfällen
- e) (Keine) Erledigung in Sicherstellungsfällen
- f) (Keine) Erledigung in Androhungsfällen

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

IV. Vorverfahren, § 68 I S. 1 VwGO

V. Klagefrist, § 74 I VwGO

VI. Klagegegner, § 78 I Nr. 1 VwGO

VII. Sonstige Sachurteilsvoraussetzungen

B. Objektive Klagehäufung, § 44 VwGO

C. Begründetheit der Anfechtungsklage

I. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

1. Überprüfung gefahrenabwehrrechtlicher Primärmaßnahmen

- a) Sicherstellung, § 22 POG
- b) Verwertung, Vernichtung, Herausgabe, §§ 24, 25 POG

2. Überprüfung gefahrenabwehrrechtlicher Kostenbescheide

- a) Ermächtigungsgrundlage

- b) Formelle Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids
- c) Materielle Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids
- d) Sonderproblem: Rückforderung (vermeintlich) zu Unrecht gezahlter Kosten

3. Sonderproblem: Kostenbescheide nach Abschleppen

- a) Grundlegendes
- b) Abschleppen ohne Verkehrszeichen
- c) Abschleppen mit Verkehrszeichen
- d) Abschleppen bei nachträglich aufgestelltem Verkehrszeichen
- e) Abschleppen zum Schutz des Eigentümers

II. Rechtmäßigkeit der Androhung einer ordnungsbehördlichen Vollstreckungsmaßnahme

1. Ermächtigungsgrundlage

2. Formelle Rechtmäßigkeit

3. Materielle Rechtmäßigkeit

- a) Allgemeine Androhungsvoraussetzungen
- b) Besondere Androhungsvoraussetzungen
- c) Adressat der Androhung
- d) Nichtvorliegen vollstreckungshindernder Einwände
- e) Verhältnismäßigkeit und Ermessen

III. Rechtmäßigkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes

IV. Rechtmäßigkeit der Ersatzzwangshaft

V. Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte

§ 3 ALLGEMEINE FESTSTELLUNGSKLAGE, § 43 VWGO

A. Zulässigkeit der Feststellungsklage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

II. Statthaftigkeit der allgemeinen Feststellungsklage

III. Subsidiarität, § 43 II S. 1 VwGO

IV. Klagebefugnis

V. Vorverfahren und Klagefrist

VI. Berechtigtes Feststellungsinteresse, § 43 I VwGO

VII. Klagegegner

VIII. Sonstige Sachurteilsvoraussetzungen

B. Begründetheit der Feststellungsklage

I. Standardbefugnisse und Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage gefahrenabwehrrechtlicher Realakte

II. Formelle Rechtmäßigkeit

III. Materielle Rechtmäßigkeit

IV. Keine subjektive Rechtsverletzung erforderlich

§ 4 VERPFLICHTUNGSKLAGE, § 42 I ALT. 2 VWGO

A. Zulässigkeit der Verpflichtungsklage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I S. 1 VwGO

II. Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage

1. Anspruch auf gefahrenabwehrrechtliches Einschreiten

2. Obdachlosenfälle

3. Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen, Aktenvernichtung und Auskunftsanspruch

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

1. Allgemeines

2. Möglicher Anspruch auf gefahrenabwehrrechtliches Handeln

a) Individualinteresse

b) Ermessen

IV. Sonstige Sachurteilsvoraussetzungen

B. Begründetheit der Verpflichtungsklage

I. Anspruch auf gefahrenabwehrrechtliches Einschreiten

II. Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen

III. Aktenvernichtungsfälle

§ 5 ALLGEMEINE LEISTUNGSKLAGE

A. Klage auf Herausgabe sichergestellter Sachen

B. Klage auf Unterlassung der Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel, §§ 27 - 27b POG

I. Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel, § 27 POG

II. Datenerhebung in öffentlich zugänglichen öffentlichen Räumen, § 27 I POG

III. Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, § 27 II POG

IV. Datenerhebung an gefährlichen Orten und gefährdeten Objekten, § 27 III POG

V. Datenerhebung zur Eigen- und Drittsicherung in öffentlich zugänglichen Räumen, § 27 IV POG

VI. Verfahrensregelungen, § 27 V, VI, VII POG

VII. Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, § 27a POG

VIII. Anlassbezogene Kennzeichenerfassung, § 27b POG

§ 6 DAS WIDERSPRUCHSVERFAHREN, §§ 68 FF. VWGO

A. Anfechtungswiderspruch

B. Verpflichtungswiderspruch

§ 7 SCHADENSERSATZ- UND ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

A. Ansprüche aus § 68 I, II POG

I. Anspruch aus § 68 I S. 1 POG

1. Inanspruchnahme aufgrund § 7 I POG

2. Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme

II. Anspruch aus § 68 I S. 2 POG

III. Anspruch aus § 68 II POG

IV. Schaden und Unmittelbarkeitszusammenhang

V. Art und Umfang des Anspruchs aus § 69 POG

VI. Verjährung und Ausgleichsverpflichteter

VII. Sonderproblem: Regressanspruch nach § 73 I POG

B. Weitere Anspruchsgrundlagen

I. Amtshaftung, Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB

II. Enteignender und enteignungsgleicher Eingriff sowie Aufopferungsanspruch

III. (Vollzugs-)Folgenbeseitigungsanspruch

IV. Sonderfall: Öffentlich-rechtliche Verwahrung

V. Spezialgesetzliche Normierungen

C. Ansprüche bei rechtswidriger Unterlassung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen

D. Prozessuale Geltendmachung der Ansprüche

I. Entschädigungsansprüche nach § 68 POG

II. Aufwendungsersatzansprüche nach §§ 72 III, 73 POG

III. Amtshaftungsansprüche, § 839 BGB, Art. 34 GG

IV. Ansprüche aus öffentlich-rechtl. Verwahrungsverhältnis

§ 8 RECHTSSCHUTZ GEGEN GEFAHRENABWEHRVERORDNUNGEN

A. Das Normenkontrollverfahren, § 47 I VwGO

I. Zulässigkeit des Normenkontrollantrags

1. Entscheidung des OVG nur im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit

2. Statthaftigkeit

3. Antragsberechtigung und Antragsbefugnis

a) Antragsberechtigung

b) Antragsbefugnis

4. Antragsfrist

5. Vorbehalt zugunsten der Landesverfassungsgerichtsbarkeit

6. Ordnungsgemäße Antragstellung

7. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

a) Rechtsmissbrauch und Verwirkung

b) Verhältnis zu Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

c) Objektives Kontrollinteresse der Behörde

8. Antragsgegner

II. Begründetheit des Normenkontrollantrages

1. Ermächtigungsgrundlage

2. Formelle Voraussetzungen

a) Zuständigkeit

b) Verfahren

c) Formerfordernisse

3. Materielle Voraussetzungen

a) Gültigkeit der Ermächtigungsgrundlage

b) Subsumtion unter die Ermächtigungsgrundlage

c) Vereinbarkeit der Verordnung mit höherrangigem Recht

3. Keine subjektive Rechtsverletzung nötig

III. Entscheidung

B. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 47 VI VwGO

C. Begründetheit einer Anfechtungsklage gegen einen VA auf Grundlage einer Verfahrenabwehrverordnung

D. Begründetheit einer Anfechtungsklage bei sog. unselbstständigen Verfügungen

§ 9 EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

STICHWORTVERZEICHNIS

1. KAPITEL: EINFÜHRUNG

A. Bedeutung des Polizei- und Ordnungsrechts für die Examensklausur

Das Polizei- und Ordnungsrecht hat eine nicht unerhebliche Examensrelevanz. Etwa jede dritte öffentlich-rechtliche Klausur der Ersten juristischen Staatsprüfung in Rheinland-Pfalz hat polizei- und ordnungsrechtliche Probleme zum Prüfungsgegenstand. Ebenso große Bedeutung kommt diesem Rechtsgebiet im Assessorexamen zu.

1

Gerade Studierende in den mittleren Semestern werden regelmäßig spätestens in der Übung für Fortgeschrittene mit zumindest einer Klausur aus diesem Bereich konfrontiert.

Dieses Skript ist durch seinen besonderen, von Lehrbüchern und anderweitigen Lehrmaterialien abweichenden Aufbau sowohl für den Einsteiger in diese Materie als auch für Kandidaten des Referendarexamens geeignet. Darüber hinaus ist es auch zur Vorbereitung auf das Assessorexamen konzipiert.

2

Die Methode dieses Skripts liegt darin, dass - anders als bei herkömmlichen Lehrmaterialien - der relevante Stoff in die klausurtypischen Fragearten eingearbeitet ist.

Zum einen ist gerade das Verwaltungsprozessrecht ein (häufig unterschätzter) Bestandteil von Polizei- und Ordnungsrechtsklausuren. Zum anderen ist durch die korrekte Verortung von Problemkreisen in einer Klausur eine verständlichere und somit effizientere Stoffvermittlung möglich.

Einsteigerinnen und Einsteiger erhalten durch das Erarbeiten der übersichtlichen Grundstrukturen, die ihm das Skript darlegt, einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie können daher zunächst einmal die an den Grundaufbau anschließenden Fallvarianten beim ersten Durchgang guten Gewissens übergehen.

Der Grundstoff inklusive der vertiefenden Varianten und der Exkurse soll Studierende auf ihren ersten Kontakt mit dem Landesprüfungsamt vorbereiten. Ihm soll hierdurch eine für das vorliegende Rechtsgebiet größtmögliche Examenssicherheit vermittelt werden.

Referendarinnen und Referendaren dient dieses Skript sowohl zur Wiederholung als auch zur Vertiefung des Stoffgebietes. Hierzu sind insbesondere die in den Exkursen für Fortgeschrittene und in den Fußnoten näher ausgeführten Sonderproblemkreise gedacht. Diese sollten gegebenenfalls durch die angegebenen Literatur- und Rechtsprechungshinweise vertieft werden.

B. Grundbegriffe

Die verschiedenen Polizeibegriffe sowie deren historische Entwicklung sind für das Systemverständnis unerlässlich. Darüber hinaus ist eine Darstellung der wichtigsten einschlägigen Gesetze und des Verhältnisses von Polizei und allgemeiner Ordnungsbehörde für den ersten Einstieg in die Materie äußerst hilfreich.

3

I. Historische Entwicklung des Polizeibegriffs

hemmer-Methode: Das Wissen um die geschichtliche Entstehung des heutigen Polizeibegriffs dient lediglich dem besseren Verständnis der Materie. Bei entsprechender „Vorliebe“ des Prüfers kann dieses Thema aber auch im Rahmen einer mündlichen Prüfung zur Sprache kommen.

Der Ursprung der Bezeichnung Polizei liegt in der griechischen Vokabel „politeia“, die in den griechischen Stadtstaaten gleichbedeutend mit der Verfassung des Stadtstaates und dem Status der in ihm lebenden Menschen war. „Politeia“ umschrieb somit die gesamte Staatsverwaltung.¹

4

Der Begriff wurde später von den Römern ins Lateinische („politia“) übernommen. Schon im 14./15. Jahrhundert war er in Frankreich gebräuchlich.

Erst im 15. Jahrhundert tauchte in Deutschland die Bezeichnung „Polizey“ auf. Zu dieser Zeit wurde dies als der gesamte Bereich

¹ Vgl. hierzu v. Unruh, DVBl. 1972, 469.

einer „guten Ordnung des Gemeinwesens“ verstanden.²

5

Während des 17./18. Jahrhunderts trat eine Veränderung des Polizeibegriffes ein. Aus dem globalen Begriff wurden die äußeren Staatsgeschäfte, das Finanzwesen, das Militärwesen und die Justiz ausgegrenzt. Übrig blieb der Bereich, der bisweilen als „innere Verwaltung“ bezeichnet wird.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts umfasste die Bezeichnung Polizei nun beinahe die gesamte innere Verwaltung, nämlich die Gefahrenabwehr und die sog. Wohlfahrtspflege (i.S.v. Daseinsvorsorge).

Unter dem Einfluss der Aufklärung fand schließlich eine Begriffsverengung auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr statt.³ Den Polizeibehörden verblieben dennoch umfangreiche Eingriffsbefugnisse.

6

Die Polizeibehörden wurden intern weitestgehend in die Fachpolizeien als sog. „Verwaltungspolizeien“ und in die „Vollzugspolizei“ für Eilfälle untergliedert. So entstand das Polizeibehördensystem, das im preußischen PolizeiVwG vom 01.06.1931 normiert wurde.

Während des Nationalsozialismus wurde der auf die Gefahrenabwehr verengte Polizeibegriff erneut auf die Wohlfahrtspflege ausgeweitet. Die Polizeibehörden wurden zum Instrument der zentralistisch organisierten NS-Diktatur und hatten die Kompetenz zur Betätigung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

7

Nach dem Zusammenbruch Deutschlands beschlossen die Alliierten im Februar 1945 auf der Konferenz von Jalta, dass im Zuge einer sog. Entpolizeilichung der Verwaltung zum einen die Polizei grundsätzlich wieder zur Länderangelegenheit werden sollte (Dezentralisierung des Deutschen Reichs). Darüber hinaus wurden die Kompetenzen auf die Gefahrenabwehr zurückgeführt.

Ausgehend hiervon wurde in der überwiegenden Zahl der Bundesländer eine klare, auch behördenmäßige Trennung der sog. „inneren Verwaltung“ (sog. Ordnungs- oder Gefahrenabwehrbehörden) von den Polizeibehörden (sog. Vollzugspolizei) herbeigeführt. Hierfür hat sich die Bezeichnung als sog. Trennungs- oder Ordnungsbehördensystem eingebürgert.⁴

8

Charakteristisch für das Trennungssystem ist regelmäßig eine Kodifizierung der materiellen und organisatorischen Regeln des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts in einem eigenständigen Polizeigesetz und einem eigenständigen Ordnungsbehördengesetz (z.B. Bayern und NRW).⁵ Ohne eine vergleichbare (klare) gesetzliche Trennung folgen auch Rheinland-Pfalz und Hessen dem Trennungssystem.⁶

hemmer-Methode: Aus dem Umstand erklärt sich auch der Doppelname Polizei- und Ordnungsrecht, wengleich sich ggü. der Bezeichnung als Polizeirecht keine sachlich-inhaltlichen Unterschiede ergeben.

Nur die durch die Polizeibehörden vorzunehmende, der Gefahrenabwehr dienende Tätigkeit wird als Polizeirecht bezeichnet. Davon zu unterscheiden ist die Gefahrenabwehrtätigkeit durch andere Behörden (sog. Ordnungsbehörden), die den Gegenstand des Ordnungsrechts bildet.

Dagegen wurde in einigen Bundesländern⁷ eine einheitliche Polizeiverwaltung i.w.S. beibehalten bzw. später wieder eingeführt. Hier führen sowohl die Behörden der inneren Verwaltung als auch die Vollzugsdienstkräfte die Bezeichnung Polizei. Hierfür hat sich die Bezeichnung als sog. Einheitssystem bzw. Polizeibehördensystem eingebürgert.⁸

9

Bezüglich der neuen Bundesländer muss in der Frage der Behördenorganisation differenziert werden: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben sich dem Trennungssystem angeschlossen, während Sachsen das Einheitsmodell eingeführt hat.⁹

2 Zur Vertiefung: Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 2; Kingreen/Poscher, § 1 Rn. 2; Knemeyer, AöR Band 92, 153 ff. Die Bezeichnung „Polizey“ wurde erstmals in einer bischöflichen Verordnung von 1476 für die Stadt Würzburg kodifiziert. Ferner fand sie ihren Niederschlag in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. „Gute Polizey“ umfasste neben der Aufrechterhaltung einer „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ eine Vielzahl von Handlungsanweisungen an die Bürger, z.B. Fragen der Berufsausübung, wirtschaftliche Organisation, Religion, auch zivilrechtliche Vorschriften wie z.B. das Vormundschaftsrecht.

3 Letztlich führte das Kreuzberg-Urteil des PreußOVG vom 14.06.1882 dazu, dass § 10 II ALR (Allgemeines Landrecht für preußische Staaten von 1794), der der Polizei in einer Generalklausel nur noch die Aufgabe der Gefahrenabwehr zuwies, nun erstmals beachtet wurde. Schon Jahrzehnte vorher hatten die süddeutschen Staaten die Kompetenzen der Polizei auf die Gefahrenabwehr beschränkt. Es wurden für einzelne Fälle der Gefahrenverursachung Übertretungstatbestände geschaffen (so im bayerischen „Polizeistrafgesetzbuch“ von 1861).

4 Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 14; Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, § 2 Rn. 23 ff.

5 Hierzu zählen auch Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

6 Hufen/Jutzi/Proelß, § 4 Rn. 4.

7 Z.B. Baden-Württemberg, Bremen, Saarland, Sachsen.

8 Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 15; Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, § 2 Rn. 23.

9 Schoch, Grundfälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 1994, 395 ff.; Knemeyer/Müller, NVwZ 1993, 437 f.; Meterkord/Müller, DVBl. 1993,

II. Polizeibegriffe

1. Materieller Polizeibegriff

Der materielle Polizeibegriff hat sich nach Herauslösung der Sorge für die Wohlfahrt¹⁰ des Einzelnen aus den Polizeiaufgaben gebildet. Er umfasst nach heute h.M. jene (mit Befehls- und Zwangsgewalt verbundene) staatliche Tätigkeit, welche inhaltlich dadurch gekennzeichnet ist, dass sie der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient.¹¹

10

Der materielle Polizeibegriff umfasst dabei alle Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr und ist unabhängig von der jeweils handelnden Behörde und ihrer Organisation.¹² Von diesem Begriffsverständnis geht auch § 1 I POG aus.

2. Institutioneller Polizeibegriff

Der institutionelle Polizeibegriff resultiert aus der dem Trennungssystem immanenten Unterscheidung des POG zwischen allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei.

11

Nach dem institutionellen Polizeibegriff gehören zur Polizei alle Angehörigen der besonderen staatlichen Einrichtung der Polizei. Dieser Polizeibegriff ist den §§ 1 I, 76 POG zugrunde gelegt. Polizei ist demnach der gesamte Organisationsapparat, d.h. der Inbegriff der Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel, die der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dienen. Polizei nach dem institutionellen Polizeibegriff des POG ist damit die Vollzugspolizei.

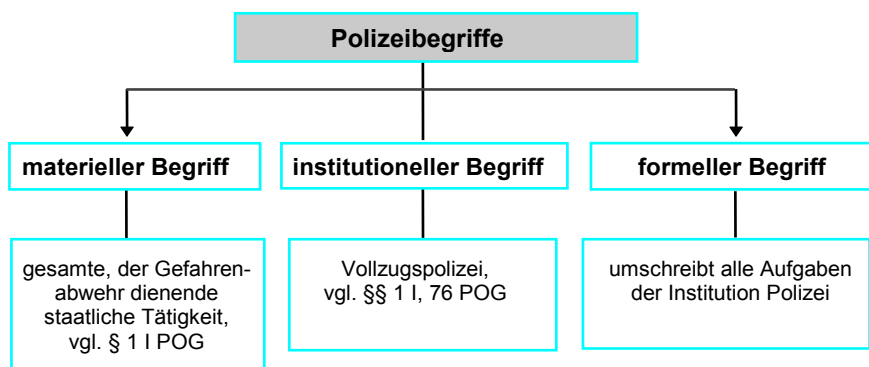
Die übrigen durch das POG mit Aufgaben und Befugnissen ausgestatteten allgemeinen Ordnungsbehörden i.S.v. § 1 I POG sind hingegen „entpolizeilichte Verwaltungsbehörden“.¹³

12

3. Formeller Polizeibegriff

Der formelle Polizeibegriff umschreibt alle Aufgaben der Polizei im institutionellen Sinne (Vollzugspolizei), unabhängig von ihrer materiellen Qualifikation.¹⁴ Dies sind die Aufgaben der Gefahrenabwehr (Präventivbereich) sowie der Strafverfolgung und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Repressivbereich). Letzteres zeigt insbesondere § 1 II POG, wonach die Polizei auch die durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben zu erfüllen hat.

13



hemmer-Methode: Klausurrelevanz hat lediglich der institutionelle Polizeibegriff. Die Erläuterungen der übrigen Begriffe

985.

10 Die Wohlfahrtsaufgaben werden von den Sozialbehörden wahrgenommen.

11 Rühle, B Rn. 1; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 2; Götz/Geis, § 2 Rn. 13.

12 Exekutiver Gegenbegriff hierzu ist die allgemeine Verwaltung.

13 Rühle, A Rn. 12; Hufen/Jutzi/Proelß, § 4 Rn. 4.

14 Rühle, B Rn. 1; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 16; Hufen/Jutzi/Proelß, § 4 Rn. 3.

sollen das Verständnis fördern. Nicht selten wird die Kenntnis sämtlicher Begriffe aber in der mündlichen Prüfung von den Studenten erwartet.

Merke Sie sich also: Nach dem eingeschränkt institutionellen Polizeibegriff ist Polizei nur die rheinland-pfälzische Vollzugspolizei! Dies sind die dem Bürger gegenüberstehenden Beamten in Uniform mit Landeswappen und mit Schirmmütze.

III. Rechtsvorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts

In der Polizei- und Ordnungsrechtsklausur wird vom Klausurbearbeiter die Anwendung einer Vielzahl spezieller Gesetze des Landes- und Bundesrechts verlangt.

14

hemmer-Methode: Gerade der Anfänger ist zunächst von der Fülle der Rechtsnormen im Gefahrenabwehrrecht und ihrem Verhältnis zueinander verwirrt. Mit diesem Abschnitt soll ein sanfter Einstieg mittels einer Erläuterung der wichtigsten relevanten Gesetze ermöglicht werden.

1. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)

Regelungsinhalte des POG:

- Aufgaben der allg. Ordnungsbehörden und der Polizei (§ 1 POG)
- Ermächtigungsgrundlagen für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen (§§ 9 ff. POG)
- Verantwortlichkeit (§§ 4, 5 und 7 POG)
- gefahrenabwehrrechtliche Handlungsgrundsätze (§§ 2, 3 POG)
- Vollstreckungsmaßnahmen (§§ 57 ff. POG)
- Entschädigungsansprüche (§§ 68 ff. POG)
- Organisation der Polizei (§§ 76 ff. POG)
- Organisation der Ordnungsbehörden (§§ 88 ff. POG)

15

2. Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden (OrdnungsbehördenZuVO)

Die OrdnungsbehördenZuVO¹⁵ hat ihren Ausgangspunkt in § 90 I POG, wonach die Landesregierung die sachliche Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden durch Rechtsverordnung regelt.

16

- Ausgangspunkt ist hierbei § 1 OrdnungsbehördenZuVO, wonach grds. die allgemeinen örtlichen Ordnungsbehörden (§§ 88 I Nr. 1, 89 I POG) die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen.
- § 4 OrdnungsbehördenZuVO bestimmt, dass besondere landesrechtliche Zuweisungsbestimmungen außerhalb des POG Vorrang gegenüber der OrdnungsbehördenZuVO haben.¹⁶ Dies sind § 7 ZuVO im Straßenverkehrsrecht,¹⁷ § 12 LHundG,¹⁸ § 10 LFTG¹⁹ etc. Ist eine solche Bestimmung einschlägig, kommt die OrdnungsbehördenZuVO nicht zur Anwendung.
- In § 2 OrdnungsbehördenZuVO sind ausschließliche Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörden (§§ 88 I Nr. 2, 89 II POG) geregelt. Auch diese Normierungen gehen dem § 1 OrdnungsbehördenZuVO vor.

15 Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden, Hufen/Jutzi/Westenberger Nr. 41.

16 Hufen/Jutzi/Proelß, § 4 Rn. 23.

17 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, Hufen/Jutzi/Westenberger Nr. 112.

18 Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG), Hufen/Jutzi/Westenberger Nr. 42.

19 Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage, Hufen/Jutzi/Westenberger Nr. 14.

3. Strafprozessordnung (StPO)20

Die StPO regelt die Aufgabe der Polizeibehörden zur Strafverfolgung (§ 163 StPO i.V.m. § 1 II POG) und die Eingriffsbefugnisse für Strafverfolgungsmaßnahmen (Repressivmaßnahmen). Ihre Regelungen sind abschließend. Nur hinsichtlich der Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs sind §§ 57 ff. POG anzuwenden. Die StPO ist im Grunde keine polizeirechtliche Kodifikation, sondern begründet lediglich Aufgaben der Polizeibehörden bei der Strafverfolgung.

17

4. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)21

Das OWiG enthält die Aufgabe der Polizeibehörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Repressivbereich, § 53 OWiG i.V.m. § 1 II POG) sowie die hierfür erforderlichen Befugnisse. Ebenso wie die StPO zählt auch das OWiG nicht zum Polizeirecht im eigentlichen Sinne der Gefahrenabwehr.

18

5. Sonstige Rechtsvorschriften

Weitere Spezialbefugnisse für Präventivmaßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden sind außerhalb des POG geregelt. Solche finden sich z.B. im Versammlungsgesetz (VersG),²² Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).²³ Diese Regelungen sind *leges speciales* zu denen des (allgemeinen) POG.

19

Das besondere Gefahrenabwehrrecht umfasst u.a.:

- Versammlungsrecht (VersG)
- allgemeines Gewerberecht (GewO, LMAMG)
- Gaststättenrecht als besonderes Gewerberecht (GastG)
- Immissionsschutzrecht (BImSchG; LImSchG)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Wasserrecht (WHG, LWG)
- Bauordnungsrecht (LBauO)
- Feiertagsgesetz (LFtG)
- Bodenschutzrecht (BBodSchG, LBodSchG)
- Denkmalschutzrecht (DSchG, LDSG)
- Straßenverkehrsrecht (StVG, StVO, StVZO)
- Nichtraucherschutzgesetz (NichtraucherSchG)²⁴
- Vereinsrecht (VereinsG)

IV. Gesetzgebungskompetenzen und MEPoIG

1. Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Polizei- und Ordnungsrechts

20 Schönfelder Nr. 90.

21 Schönfelder Nr. 94.

22 Sartorius Nr. 435.

23 Sartorius Ergänzungsband Nr. 862.

24 Hufen/Jutzi/Westenberger Nr. 104. Zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, LKRZ 2010, 216.

a) Grundsatz

Gemäß Art. 30, 70 I GG ist das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, das der präventiven Gefahrenabwehr dient, ein Teil der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder.²⁵

20

b) Ausnahmen

Das Grundgesetz sieht abweichend von der grundsätzlichen Länderzuständigkeit zahlreiche spezielle gefahrenabwehrrechtliche Materien vor, die dem Bundesgesetzgeber zugewiesen werden.

21

aa) Im Polizeirecht hat der Bund gem. Art. 73 I Nr. 5 und Nr. 10 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Bundespolizei (frühere Bezeichnung: Bundesgrenzschutz),²⁶ die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei, den Bereich des Verfassungsschutzes, die Errichtung eines Bundeskriminalamts sowie die internationale Verbrechensbekämpfung. Zur Bekämpfung der Gefahren des internationalen Terrorismus wurde mit der Föderalismusreform Art. 73 I Nr. 9a GG aufgenommen.

Zudem steht dem Bund gem. Art. 73 I Nr. 3 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Freizügigkeit, das Pass-, Melde- und Ausweiswesen, Ein- und Auswanderung sowie Auslieferung zu. Zu beachten ist auch das im Zuge der Föderalismusreform in Art. 73 I Nr. 12 GG aufgenommene Waffen- und Sprengstoffrecht.

bb) Darüber hinaus bestehen für den Bund auch konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen, insbesondere im Wirtschaftsverwaltungsrecht (Art. 74 I Nr. 11 GG), Gesundheitswesen (Art. 74 I Nr. 19 GG) und Immissionsschutzrecht (Art. 74 I Nr. 24 GG).

Die Bundeskompetenz für das Versammlungsrecht aus Art. 74 I Nr. 3 GG a.F. wurde im Zuge der Föderalismusreform den Ländern zurückgegeben. Das VersG des Bundes bleibt in jedem Bundesland allerdings solange in Kraft, wie es für einzelne Bundesländer nicht durch ein Landesversammlungsgesetz ersetzt wird, vgl. Art. 125a I GG.²⁷

hemmer-Methode: Rheinland-Pfalz hat (anders als z.B. Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt)²⁸ von der Ermächtigung des Art. 125a I S. 2 GG bislang keinen Gebrauch gemacht, womit das Versammlungsgesetz des Bundes weiterhin maßgeblich ist.

2. Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes der Länder (MEPoIG)

Auf der Sitzung der Innenministerkonferenz der Länder vom 25.11.1977 wurde der Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz verabschiedet. Dieser sollte die Grundlage für entsprechende Gesetze des Bundes und der Länder sein.

22

Hintergrund des MEPoIG war, dass sich infolge der historischen Entwicklung in den Ländern, wie bereits oben aufgezeigt, verschiedene Polizeisysteme entwickelt hatten.²⁹ Dies erschwerte die „grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ der Polizeikräfte der verschiedenen Länder. Zur Harmonisierung wurde schließlich der MEPoIG verabschiedet, welcher von den Bundesländern übernommen werden sollte.

Im Gefolge der Diskussion schufen die Bundesländer mit einer neuen Generation von Polizeigesetzen ein im Wesentlichen einheitliches deutsches Polizeirecht. Das Land Rheinland-Pfalz kam dem Musterentwurf durch das POG vom 24.06.1981 nach.³⁰

hemmer-Methode: Einige Lehrbücher sind auf dem MEPoIG aufgebaut und wollen hierdurch den examensrelevanten Stoff vermitteln.

Gerade der Einsteiger ins Polizei- und Ordnungsrecht wird durch das ständige zeitraubende Nachschlagen der in seinem Bundesland dem MEPoIG korrespondierenden Normen oftmals frustriert und abgeschreckt, zumal auch einige Rechtsfiguren landesspezifisch sind. So gibt es z.B. die Meldeauflage (§ 12a II POG) nicht in allen Landesgesetzen.

Zur motivierenderen und erfolgreicherer Erarbeitung des Grundsystemverständnisses wurde dieses Skript bewusst nur

25 Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 23.

26 Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) ist der Bundesgrenzschutz (BGSG) am 1. Juli 2005 in Bundespolizei (BPoIG, Sartorius Nr. 90) umbenannt worden.

27 VGH Kassel, NVwZ-RR 2011, 519 (520) = DVBl. 2011, 707; Degenhart, NVwZ 2006, 1209.

28 Hufen/Jutzi/Proelß, § 4 Rn. 1; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 360; Trunitz, Jura 2014, 486 (486).

29 Hierzu ausführlich unter Rn. 8 und 9.

30 Hufen/Jutzi/Proelß, § 4 Rn. 1.

C. Gefahrenabwehrbehörden nach dem POG

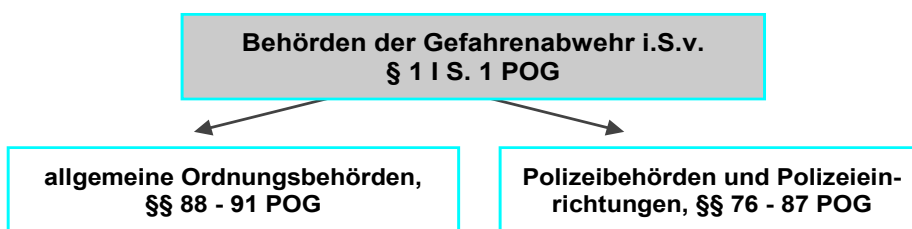
Das POG regelt Aufgaben und Befugnisse verschiedener Behörden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr. Wenngleich die Gefahrenabwehr als staatliche Aufgabe eine Angelegenheit des Landes ist (vgl. § 75 POG), führt das Land diese mittels zweier voneinander streng zu unterscheidender Verwaltungsstränge aus.³¹

23

Die verdeutlicht § 1 I S. 1 POG, wonach sowohl die allgemeinen Ordnungsbehörden (§§ 88 ff. POG) als auch die Polizeibehörden (§§ 76 ff. POG) die gemeinsame Aufgabe haben, gefahrenabwehrend tätig zu werden. Ergänzt wird diese Normierung um § 88 II POG, wonach die Sonderordnungsbehörden für die Gefahrenabwehr nach spezialgesetzlicher Zuweisung zuständig sind.

hemmer-Methode: Die im Folgenden dargestellte Unterscheidung zwischen den Behörden hat Bedeutung für den Klagegegner (hierzu unter Rn. 117 ff.) und die Verteilung der Zuständigkeiten (sog. Aufgabenzuweisung, vgl. Rn. 142 ff.). Hierauf wird im Folgenden nur kurz eingegangen, zumal dies i.R.d. formellen Rechtmäßigkeit gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen ausführlich erörtert wird.

Zudem hat die Unterscheidung Auswirkung auf die maßgeblichen Befugnisnormen, die ihrerseits nicht durchweg alle in § 1 I S. 1 POG genannten Behörden zum Handeln ermächtigen.



I. Gefahrenabwehrbehörden

1. Ordnungsbehörden

Die Ordnungsbehörden sind in den §§ 88 - 91 POG geregelt und setzen sich aus den allgemeinen Ordnungsbehörden (§ 88 I POG) und den Sonderordnungsbehörden (§ 88 II POG) zusammen.

24

2. Allgemeine Ordnungsbehörden

Unter allgemeiner Ordnungsbehörde sind alle Behörden zu verstehen, für die sich Organisation und Zuständigkeiten aus dem POG ergeben. Diese nehmen die Aufgaben der Gefahrenabwehr als Auftragsangelegenheit wahr, § 75 II POG i.V.m. § 2 II GemO.

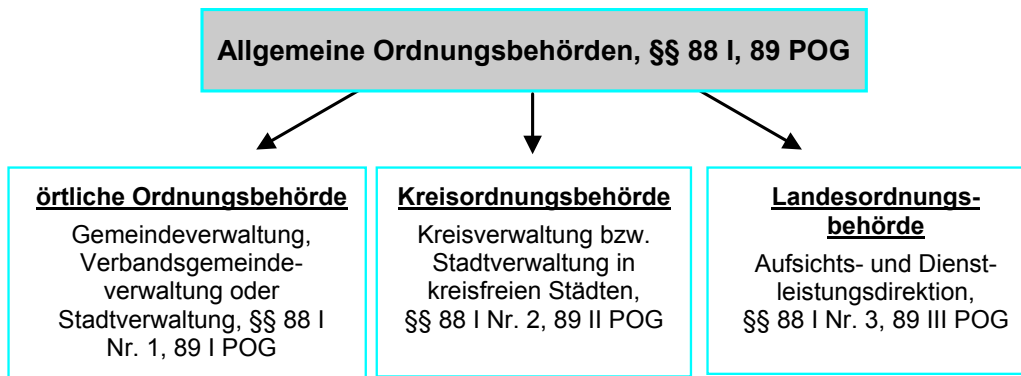
25

Die §§ 88 I, 89 POG regeln die Gliederung der allgemeinen Ordnungsbehörden. Zudem wird festgelegt, welche Behörde in der staatlichen und kommunalen Verwaltungsstruktur die diesen Behörden durch das POG übertragenen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Zu unterscheiden sind gem. § 88 I Nr. 1 - 3 POG drei hierarchisch gegliederte allgemeine Ordnungsbehörden. Bei der

31 Rühle, B Rn. 2; Hufen/Jutzi/Proelß, § 4 Rn. 12; Roos/Lenz, § 1 POG, Rn. 1.

Landesordnungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, §§ 88 I Nr. 3, 89 III POG) handelt es sich um eine staatliche Behörde, wohingegen die staatlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr auf den untersten Verwaltungsebenen (Kreisordnungsbehörden und örtliche Ordnungsbehörden) ausschließlich von kommunalen Behörden wahrgenommen werden.



Für die Aufgabenwahrnehmung innerhalb der örtlichen Ordnungsbehörde sind die (Ober-)Bürgermeister zuständig, §§ 2 II, 47 I S. 2 Nr. 4 GemO (ggf. i.V.m. § 28 II GemO). Für die Zuständigkeit der Bürgermeister der Verbandsgemeinden folgt dies aus §§ 2 II, 68 III Nr. 1 GemO.

26

Die Landesordnungsbehörde hat keine Erstzuständigkeiten. Sie erfüllt lediglich Aufsichtsfunktionen, d.h. sie übt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den nachgeordneten Behörden aus.³²

hemmer-Methode: Die Landesordnungsbehörden sind nach § 43 I POG befugt, Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen. Dennoch sind sie den örtlichen Ordnungsbehörden i.S.d. §§ 88 I Nr. 1 u. 2, 89 I, II POG nicht funktional gleichzusetzen!

Nach der Systematik des POG (ausführlich hierzu unter Rn. 142 ff.) sind die allgemeinen Ordnungsbehörden zuständig, sofern nicht eine Zuständigkeit der Sonderordnungsbehörden oder Polizei begründet wurde. Dies ist Ausfluss der „Entpolizeilichung“ der Gefahrenabwehr, die in § 1 VIII S. 1 POG und § 90 I POG i.V.m. OrdnungsbehördenZuVO ihren Niederschlag gefunden hat. Zudem fallen die gem. § 1 II POG zugewiesenen weiteren Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereich. § 91 POG regelt die örtliche Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden.

27

3. Sonderordnungsbehörden

Sonderordnungsbehörden sind nach § 88 II POG (im Sinne einer negativen Abgrenzung) alle Ordnungsbehörden, die nicht allgemeine Ordnungsbehörden sind. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass Spezialgesetze ihnen Zuständigkeiten zuweisen sowie ihre Organisation und Befugnisse regeln.³³

28

Bsp.: Bauaufsichtsbehörden, §§ 60, 58 LBauO; Gaststättenbehörde, §§ 1, 2 GastVO; Immissionsschutzbehörde, ImSchZuVO bzw. § 15 LImSchG; Wasserbehörden, §§ 92 ff. LWG; Abfallbehörden, § 17 LKrWG; Straßenbaubehörde, §§ 48, 49 LStrG; Brand- und Katastrophenschutzbehörden, § 2 LBKG; Eichämter, § 40 MessEG etc.

Die den Sonderordnungsbehörden zugewiesenen Aufgaben beruhen auf Landes- oder Bundesrecht.³⁴ Aus einem Umkehrschluss zu § 1 I S. 1 POG folgt, dass für diese Behörden das POG grds. nicht anwendbar ist. Ein Rückgriff auf das POG ist diesen Behörden allerdings möglich, wenn das Spezialgesetz ausdrücklich auf einzelne Normierungen des POG verweist (z.B. § 59 II LBauO; § 97 LWG).³⁵ Unabhängig von Rückverweisungen ist ein Rückgriff betreffend allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Grundsätze zulässig (z.B. §§ 2 -7 POG), sofern das Spezialgesetz keine abschließende Regelung enthält.³⁶

32 Rühle, B Rn. 19; Hufen/Jutzi/Proelß, § 4 Rn. 17.

33 Rühle, B Rn. 18; Hufen/Jutzi/Proelß, § 4 Rn. 16; Rühle/Suhr, § 88 POG, Anm. 2.

34 Rühle, B Rn. 18.

35 Rühle, B Rn. 4; Roos/Lenz, § 88 POG, Rn. 3.

36 Rühle, B Rn. 4; hierzu ausführlicher unter Rn. 347.